

Schweizerisches Bundesblatt.

50. Jahrgang. V.

Nr. 50.

30. November 1898.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — *Inserate* franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bundesgesetz

betreffend

die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen.

(Vom 2. November 1898.)

Berichtigung.

Bei der Veröffentlichung dieses Gesetzes im Bundesblatt vom 16. November 1898 (Bd. V, Seite 149) hat sich in Art. 7 ein Irrtum eingeschlichen. Die berichtigte Fassung dieses Artikels wird daher neu publiziert. Sie lautet:

Art. 7. Den mit der Überwachung der Zündhölzchenfabriken betrauten Beamten ist jederzeit der Zutritt in alle Räume gestattet, von denen mit Grund vermutet werden kann, daß sie der Fabrikation von Zündwaren dienen.

Infolge dieser neuen Veröffentlichung läuft nun die Referendumsfrist am 28. (nicht 14.) Februar 1899 ab.

Bern, den 29. November 1898.

Im Auftrag des Bundesrates:

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bundesgesetz betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen. (Vom 2. November 1898.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.11.1898
Date	
Data	
Seite	205-205
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 549

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.